

Nummer 279 der Urkundenrolle für 2011

Erste Ausfertigung



Verhandelt

zu Essen am 25. Oktober 2011

Vor dem unterzeichnenden Notar

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm

mit dem Amtssitz in Essen

Dr. Joachim Gores

erschienen heute im Hause Brunnenstraße 8, 45128 Essen, wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hatte, von Person bekannt:

1. Herr Jan-Peter Nissen, geb. am 02.11.1967, geschäftsansässig Brunnenstraße 8, 45128 Essen,
2. Frau Dagmar Dörteimann, geb. am 08.06.1964,
3. Herr Raimund Echterhoff, geb. am 06.01.1957,
zu 2. und 3. geschäftsansässig Sturmshof 20, 46238 Bottrop,

Der **Erschienene zu 1** erklärte, er handle nachfolgend nicht im eigenen Namen, sondern als alleiniger Geschäftsführer für die im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 8452 eingetragene

Initiativkreis Ruhr GmbH mit dem Sitz in Essen.

Der Notar bestätigt aufgrund einer am 24.10.2011 vorgenommenen Einsicht in das elektronische Handelsregister (AG Essen, HRB 8452), dass Herr Jan-Peter Nissen als alleiniger Geschäftsführer zur Vertretung der Initiativkreis Ruhr GmbH berechtigt ist.

Die **Erschienenen zu 2 und 3** erklärten, sie handelten nachfolgend nicht im eigenen Namen, sondern als Geschäftsführer für die im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HRB 5175 eingetragene

BETREM Emscherbrennstoffe GmbH mit Sitz in Bottrop.

Der Notar bestätigt aufgrund einer am 24.10.2011 vorgenommenen Einsicht in das elektronische Handelsregister (AG Gelsenkirchen, HRB 5175), dass Frau Dörtelmann und Herr Echterhoff als Geschäftsführer zur Vertretung der BETREM Emscherbrennstoffe GmbH berechtigt sind.

Die Erschienenen verneinten eine Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 7 BeurkG, nachdem ihnen der Notar den Inhalt dieser Vorschrift erläutert hatte.

Sodann erklärten die Erschienenen, handelnd wie angegeben:

Die von uns vertretenen Gesellschaften Initiativkreis Ruhr GmbH und BETREM Emscherbrennstoffe GmbH sind die einzigen Gesellschafter der Innovation City Management GmbH mit dem Sitz in Bottrop, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HRB 11233.

Wir halten hiermit unter Verzicht auf alle durch Gesetz und/oder Satzung vorgeschriebenen Formen und Fristen eine

**außerordentliche Gesellschafterversammlung
der
Innovation City Management GmbH, Bottrop,**

ab und beschließen **einstimmig** folgendes:

Die Satzung der Gesellschaft wird im Ganzen geändert und erhält die aus der **Anlage A** ersichtliche Fassung. Die Anlage A bildet einen Bestandteil dieser Urkunde.

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen einschließlich der Anlage A von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

P. Ehwald

D. U. -

Oliver Nissen

1997, Notar



**Gesellschaftsvertrag
der Innovation City Management GmbH**

**§ 1
Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

Innovation City Management GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bottrop.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist es, die einzelnen Förderprojekte im Rahmen des Gesamtprojekts InnovationCity zu koordinieren, die Tätigkeiten der beteiligten Projektpartner untereinander abzustimmen und die Projektträger zu beraten und bei der Verfolgung des Ziels einer Pilotanwendung von Techniken zur Energieeinsparung und zur CO₂-Reduzierung in einem konkreten Anwendungsfall zu unterstützen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf das vorgenannte Geschäftsfeld erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken.

**§ 3
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO). Es ist in voller Höhe in bar eingezahlt.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile, Einziehung von Geschäftsanteilen, Abfindung

- (1) Die Übertragung, Verpfändung, anderweitige Belastung oder Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Die Übertragung auf Mitgesellschafter ist zustimmungsfrei.
- (2) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung von Geschäftsanteilen jederzeit zulässig.

Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingezogen werden, wenn

- a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt oder nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung zurückgenommen oder von dem Gesellschafter selbst beantragt wird,
 - b) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird, es sei denn, der Gesellschafter beseitigt die Maßnahme innerhalb von drei (3) Monaten, spätestens aber vor Verwertung des Geschäftsanteils,
 - c) ein Geschäftsanteil einer Gesellschaft oder juristischen Person gehört, im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder juristischen Person,
 - d) der Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 16 kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund erklärt oder Auflösungsklage erhebt oder
 - e) in der Person des Gesellschafters eine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund i.S.d. § 140 HGB vorliegt.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Einziehung ist der Gesellschafter, in dessen Person der Einziehungsgrund vorliegt, nicht stimmberechtigt.

- (4) Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim Gesellschafter ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.
- (5) Im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteils gemäß Abs. 2 hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen. Die Höhe der Abfindung bemisst sich nach dem anteiligen Unternehmenswert der Gesellschaft. Sofern sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehung auf einen angemessenen Unternehmenswert einigen, ist der Unternehmenswert von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB nach den anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung (derzeit IDW S1) zu ermitteln. Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats nach Einleitung des schiedsgutachterlichen Verfahrens auf einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter einigen, ist diese(r) vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, auf schriftlichen Antrag einer Partei zu benennen. Der Schiedsgutachter hat allen Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen. Er entscheidet auch über die Kosten des schiedsgutachterlichen Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO. Der auf den eingezogenen Geschäftsanteil entfallende anteilige Unternehmenswert ergibt sich aus dem Verhältnis des Nennwerts des Geschäftsanteils zum Stammkapital der Gesellschaft. Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate wird zum Ende des auf den Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils folgenden Geschäftsjahres fällig, jede weitere Rate zum Ende des jeweils darauf folgenden Geschäftsjahres. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung in zwei Raten oder in einer einzigen Zahlung zu entrichten.
- (6) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf andere Gesellschafter oder auf Dritte zu übertragen ist. In diesem Fall schuldet die Abfindung gemäß Abs. 5 der Übernehmer des zu übertragenden Geschäftsanteils.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat die folgenden Organe:

- die Geschäftsführung,
- den Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann jedem einzelnen von ihnen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die Befugnis zur Einzelvertretung eingeräumt werden.
- (3) Jeder Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie den Regelungen des Wirtschaftsplans zu führen.
- (5) Zur Vornahme der in § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags genannten Rechtsgeschäfte bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf ihn finden die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Regelungen Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern; die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder bis zur satzungsmäßigen Höchstzahl gemäß Satz 1 werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei

nicht mitgerechnet. Die Amtszeit ist nicht an das jeweilige Hauptamt des Aufsichtsratsmitglieds gekoppelt. Eine wiederholte Wahl oder Entsendung ist zulässig.

- (4) Die entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates können von demjenigen Gesellschafter, der sie entsandt hat, jederzeit abberufen werden. In diesem Fall hat der betreffende Gesellschafter für den Rest der Amtszeit unverzüglich einen Nachfolger zu entsenden. Bis zur Entsendung des Nachfolgers führt das abberufene Aufsichtsratsmitglied seine Geschäfte fort.
- (5) Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fort.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

§ 9

Innere Ordnung, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter berufen den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Aufgabe der Einberufung zur Post und der Tag der Aufsichtsratssitzung sind nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch per Telefax, per E-Mail oder mittels eines anderen gebräuchlichen Telekommunikationsmittels in Textform erfolgen; die Einberufungsfrist kann in diesem Fall soweit erforderlich abgekürzt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Aufsichtsratsbeschlüsse werden in der Regel innerhalb einer Aufsichtsratssitzung gefasst. Eine Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz zulässig. Aufsichtsratsbeschlüsse können auch außerhalb einer Aufsichtsratssitzung im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats mit dem Beschluss oder mit der Abstimmungsart einverstanden erklären. Beschlüsse können wirksam auch in einer Kombination der hier beschriebenen Verfahren gefasst werden.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, anwesend sind. Als Anwesenheit gilt auch die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz.
- (5) Beschlussfassungen des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei der Beschlussfassung hat jedes Aufsichtsratsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit haben der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter das Recht zum Stichentscheid.
- (6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates sowie über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Sitzung zu übermitteln.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann auch anderen Personen die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates gestatten.
- (8) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat Ausschüsse einrichten.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit in vollem Umfang unentgeltlich aus. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung oder Auslagenersatz.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Diese hat dem Aufsichtsrat in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 bis 5 AktG zu berichten. Weitergehende Berichtserfordernisse sowie die Anforderungen an Umfang und Detailtiefe der Berichte kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss bestimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat bereitet Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und fasst entsprechende Empfehlungsbeschlüsse.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

- (4) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:
- a) das Führen von Rechtsstreitigkeiten gegen die Geschäftsführer,
 - b) die Verhandlung, der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen sowie die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - c) die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Unterbreitung eines Vorschlags für die Gewinnverwendung an die Gesellschafterversammlung,
 - d) die Stellungnahme gegenüber der Gesellschafterversammlung zu der jährlichen Wirtschafts-, Finanz- und Personalplanung gemäß § 15 dieses Gesellschaftsvertrages.
- (5) Zur Vornahme der folgenden Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Die Übernahme neuer sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche durch die Gesellschaft, soweit damit nicht eine Änderung des Gesellschaftsvertrags verbunden ist,
 - b) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) die Aufnahme von Darlehen, soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Gesamtbetrag überschritten ist,
 - d) die Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften und vergleichbaren Verpflichtungen,
 - e) die Realisierung von Bauvorhaben, soweit diese nach Art und/oder Betrag nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind,
 - f) die Festeinstellung von Personal, soweit es im Stellenplan des Geschäftsjahres nicht vorgesehen ist; jedoch bedarf die Geschäftsführung stets einer Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn die jährliche Gehaltssumme eines einzustellenden Mitarbeiters einen Betrag von EUR 50.000,00 überschreitet,
 - g) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan, den Finanz- und/oder Personalplan auswirken,

- h) die Führung eines Rechtsstreits der Gesellschaft und/oder der Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall der Streitwert bzw. im Falle eines Vergleichs der Gesamtwert der von der Gesellschaft zu erbringenden Leistungen einen Betrag von EUR 50.000,00 überschreitet,
- i) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen.

Geschäfte oder Maßnahmen der in lit. a) bis lit. h) genannten Art bedürfen keiner gesonderten Zustimmung, wenn sie ausdrücklich im Wirtschafts-, Finanz- oder Personalplan benannt sind.

§ 11 **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle von dessen Verhinderung, mit seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt ein von der Gesellschafterversammlung für eine oder mehrere Sitzungen gewählter Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet auf Veranlassung der Geschäftsführer statt oder wenn ein Gesellschafter dies verlangt.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort, Zeit und ggf. ergänzenden Erläuterungen mit einer Frist von zwei Wochen. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Aufgabe des Briefs zur Post und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Gesellschafterversammlung auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, E-Mail oder durch Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels mit einer Frist von fünf Tagen einberufen werden; bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist weiter abgekürzt werden.

§ 12 **Beschlussfassung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse bedürfen

der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.

- (2) Beschlüsse werden in der Regel in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftliche, telekopierte, elektronische (z.B. E-Mail) und (fern-)mündliche Stimmabgabe gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dem zu fassenden Beschluss oder der Abstimmungsart einverstanden erklären. Beschlüsse können wirksam auch in einer Kombination der hier beschriebenen Verfahren gefasst werden.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter oder deren Vertreter anwesend sind, die zusammen mehr als die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft repräsentieren. Als Anwesenheit gilt auch die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz.
- (4) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse und – soweit erfolgt – über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden ist.

§ 13 **Zuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung oder durch sonstige Regelungen vorbehaltenen Maßnahmen, insbesondere:
 - a) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - c) die Entscheidung über die Billigung der Wirtschafts-, Finanz- und Personalplanung gemäß § 15,
 - d) die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - e) die Wahl der nicht entsandten Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2 und 5 dieses Gesellschaftsvertrags,

- f) Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
 - g) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
 - h) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - i) die Zustimmung zu Verfügungen über und Belastungen von Geschäftsanteilen,
 - j) die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen,
 - k) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, sofern nicht kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist.

§ 14 **Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und – soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist – durch den Abschlussprüfer zu prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, ggf. den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie das Ergebnis seiner eigenen Prüfung unverzüglich nach Fertigstellung – möglichst mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen hat, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung – gemeinsam mit einem Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15 **Wirtschaftsplan und Finanzplanung**

Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschafts-, Finanz- und Personalplan auf. Die Geschäftsführung hat diese Pläne bis zum 31.10. des Vorjahres fertig zu stellen und dem Aufsichtsrat sowie den Gesellschaftern zuzuleiten. Der Finanzplan soll eine Vorschau auf die an den Planungszeitraum anschließenden vier Jahre umfassen. Über die

Billigung des Wirtschafts-, Finanz- und Personalplans entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Stellungnahme des Aufsichtsrates, die für die Gesellschafterversammlung nicht verbindlich ist.

§ 16 **Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2011. Gesellschafter, die durch die Übernahme von Anteilen (Erwerb vorhandener oder Übernahme neu geschaffener Geschäftsanteile) in die Gesellschaft eintreten, können jeweils frühestens zum Ablauf des auf das Geschäftsjahr des Eintritts folgenden Geschäftsjahres kündigen.
- (2) Die Kündigungserklärung hat durch einen an die Geschäftsführung und die anderen Gesellschafter gerichteten Brief zu erfolgen. Maßgebend für die Wahrung der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der Geschäftsführung.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter, so können die übrigen Gesellschafter bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Wird die Auflösung beschlossen, so nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- (4) Wird die Auflösung nicht beschlossen, so scheidet der kündigende Gesellschafter mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird. Die Gesellschafter haben vor Ablauf der Kündigungsfrist die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteils gemäß § 5 zu beschließen. Im Übrigen gelten für die dem ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Abfindung die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags über die Einzahlgungsvergütung (§ 5 Abs. 5) entsprechend.

§ 17 **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 19 **Gründungsaufwand**

Die Kosten der Gesellschaftsgründung (Beurkundungskosten, Kosten von Vollmachten, Kosten der Handelsregisteranmeldung, Kosten für die Einholung der Zustimmung der IHK, Gerichtskosten und Veröffentlichungskosten) in Höhe von voraussichtlich insgesamt ca. 1.000,00 € trägt die Gesellschaft.

Vorstehende Urkunde, die mit der Urschrift übereinstimmt, wird hiermit zum ersten Male ausgefertigt.

Diese Ausfertigung wird der

Initiativkreis Ruhr GmbH, Essen,

erteilt.

Essen, den 27. Oktober 2011


(Dr. Gores)
Notar

